



Der Magistrat
der Stadt Rauschenberg



(Adresse des Antragsstellers/Versorgungsunternehmens)

Datum:
Bearbeiter/-in:
Telefon: Fax:
E-Mail:

Stadtverwaltung Rauschenberg
Fax: 06425/9239-66

wird von der Stadt Rauschenberg ausgefüllt
Aufbruch Nr.:

Antrag*
Auf Genehmigung zu Aufgrabungen im Straßengelände

Baumaßnahme/Begründung:

Bauunternehmen:

Leitungsart:.....

Bauzeit: bis

Ort/Gemarkung:

Straße/Hausnummer:

Flur/Flurstück:

Aufbruch in Fahrbahn außerhalb Fahrbahn Innerorts Außerorts

Gehweg

Bauweise: offen

Abstand von Fahrbahn / Bordstein: m Überdeckung: m

Anmerkung:

Genehmigung

Die Durchführung der o.g. Arbeiten im Straßenraum wird zu den nachstehend aufgeführten und gemäß den Ihnen vorliegenden „Allgemeinen und technischen Bedingungen“ genehmigt:

Abweichung vom Antrag:

- Änderungen müssen **vorher** mit der Stadt Rauschenberg abgestimmt werden

.....
Datum, Unterschrift der/des Bearbeiterin/Bearbeiters

Nach Durchführung der Arbeiten zurück an die Stadt Rauschenberg

Die Arbeiten wurden am fertiggestellt.

.....
Datum, Unterschrift

Bemerkung der Stadt Rauschenberg

Die Aufbruchsfläche wurde wieder ordnungsgemäß hergestellt

Mängel:

.....
Ablauf der Gewährleistung:

*Achtung!!! Dieses Formular ersetzt nicht die straßenrechtliche Zustimmung zur Leitungsverlegung. Anträge hierfür sind an die jeweiligen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen zu stellen.

Die Datenschutzerklärung der Stadt Rauschenberg können Sie unter www.rauschenberg.de einsehen.



Aufbruchgenehmigung für die Inanspruchnahme von Straßengelände Allgemeine - und Technische Bedingungen

1. Der Beginn sowie die Beendigung der Arbeiten sind der Stadt Rauschenberg unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob im Bereich der Aufbruchstelle andere Versorgungsleitungen vorhanden sind.
3. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Rauschenberg freizustellen.
4. Alle Mehraufwendungen und Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ergeben, sind dem Baulastträger zu ersetzen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs notwendigen Vorkehrungen während des Baues und bis zur Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes zu treffen. Erforderlich werdende verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und in eigener Verantwortung nach den Vorschriften der STVO und RSA auszuführen.
6. Der Aufbruch der Verkehrsfläche, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaues ist gemäß der aktuellen ZTV A-StB durchzuführen. Die ZTV A-StB ist als Vertragsbestandteil für den Bauvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (anerkannter Straßenbaufachbetrieb) vorzuschreiben.

Es ist darauf zu achten, dass der gestörte Bereich der gesamten Fahrbahnkonstruktion an den Grabenrändern ausgebaut wird. Vor dem Aufbringen des bit. Oberbaues sind die Ränder der Aufbruchflächen in der erforderlichen Breite scharfkantig nachzuschneiden (Überlappung).

Ist das Aufbringen des bit. Oberbaues im Heißeinbau nicht sofort möglich, muss ein Provisorium aus Kaltmischgut oder Betonpflaster hergestellt werden. Auf die Einhaltung der Grenzwerte der Ebenflächigkeit gem. ZTV-Asphalt STB und auf die absatzfreie Herstellung der Anschlussbereiche ist besonders zu achten.

Anfallendes teerhaltiges Aufbruchmaterial ist nach Vorschrift zu entsorgen. Graben und Bankette sind wiederordnungsgemäß instand zu setzen und einzusäen.

Seitens der Stadt Rauschenberg können Verdichtungsnachweise gefordert werden, welche nach Aufforderung durch das Versorgungs- Abwasserunternehmen vorzulegen sind. Die Wiederherstellung der bit. Fahrbahndecke kann hierbei erst nach erfolgter Verdichtungsprüfung vorgenommen werden.

Auftretende **Schäden** im Erd- und im bituminösen Bereich sind für die Dauer von 3 Jahren ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
7. **Künftig auftretende Schäden an den Verkehrsflächen gemäß VOB**, die im ursprünglichen Zusammenhang mit der Ent- bzw. Versorgungsanlage stehen, sind unverzüglich nach Aufforderung auf Kosten des Betreibers der Anlage zu beheben. Bei schuldhafter Verzögerung der Mängelbeseitigung ist die Straßen- und Verkehrsverwaltung berechtigt, nach angezeigter letzter Aufforderung und Ablauf der schriftlichen Frist die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch Dritte beheben zu lassen.
8. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadt Rauschenberg unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldung und die Abnahme durch die Stadt Rauschenberg sind die Voraussetzung für die Rücknahme der Aufbruchstelle in die Verkehrssicherungspflicht der Straßen- und Verkehrsverwaltung (siehe Ziffer 1.7 der ZTV A).
9. Eine Ausfertigung dieser Aufbruchgenehmigung ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Anforderung den Bediensteten der Stadt Rauschenberg vorzuzeigen.